

Satzung

der Basler Aktiengesellschaft

- Amtsgericht Lübeck, HR B 4090 AH -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

Basler Aktiengesellschaft.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ahrensburg.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Hardware- und Softwarekomponenten sowie Lösungen der Bildverarbeitung.

- (2) Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle Geschäfte vornehmen, die dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dienen können und/oder mit ihm in Zusammenhang stehen.

- (3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und andere Unternehmen, insbesondere solche, die in den in Abs. 1 genannten Geschäftsfeldern tätig sind, gründen, erwerben, veräußern oder sich an ihnen beteiligen; entsprechendes gilt für die Anlage von Finanzmitteln für Unternehmen aller Art.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 10.500.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen fünfhunderttausend).

- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 10.500.000 (in Worten: zehn Millionen fünfhunderttausend) auf den Inhaber ausgestellte Stückaktien (nachfolgend **Aktien**).

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. Mai 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu Euro 5.250.000,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 5.250.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig auszuschließen:

- a) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünde;
- c) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von insgesamt € 1.050.000,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10% des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss (der „Höchstbetrag“) bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet;
- d) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere in Form von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Lizenzrechten oder Forderungen ausgegeben werden.

Auf den Höchstbetrag gemäß vorstehend Buchstabe c) ist das auf diejenigen Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, welche zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, die nach dem 26. Mai 2020 in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, oder die nach dem 26. Mai 2020 in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden.

Eine erfolgte Anrechnung entfällt, soweit Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nach einer Ausübung solcher Ermächtigungen, die zur Anrechnung geführt haben, von der Hauptversammlung erneut erteilt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§ 5 Aktien

- (1) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Zwischenscheine, Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Optionsscheine.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist.

III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Hauptversammlung

IV. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, der Widerruf ihrer Bestellung sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes erfolgen durch den Aufsichtsrat. Dasselbe gilt für die Bestellung eines Vorstandmitgliedes zum Vorsitzenden und weiterer Mitglieder des Vorstandes zu stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
- (2) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten
 - a) durch ein Vorstandsmitglied, wenn ihm der Aufsichtsrat Einzelvertretungsmacht eingeräumt hat,
 - b) durch zwei Vorstandsmitglieder,
 - c) durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes von den Beschränkungen des Mehrvertretungsverbots befreien (Befreiung von den Beschränkungen des § 181, 2. Fall BGB in den Schranken des § 112 Akt).
- (4) Der Aufsichtsrat bestimmt per Beschluss oder in der Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmte Arten von Geschäften, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 9 Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf; das Recht des Aufsichtsrates, eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, bleibt unberührt.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit erfordert. Ist ein Vorsitzender bestellt, so gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag, soweit dies rechtlich zulässig ist.

V. Der Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von den Aktionären nach dem Aktiengesetz und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach dem Drittelbeteiligungsgesetz gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für einzelne Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre kürzere Amtszeiten beschließen. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern die Hauptversammlung nichts Abweichendes bestimmt.
- (3) In der ersten Sitzung nach seiner Wahl wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Scheidet einer der Vorgenannten während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer einmonatigen Ankündigungsfrist durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten die Zahl der Sitzungen im Kalenderhalbjahr darf zwei Sitzungen nicht unterschreiten. Im Übrigen kommt der Aufsichtsrat bei Bedarf nach näherer Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen.
- (2) Die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden unter Angabe des Ortes, der Zeit und der einzelnen Tagesordnungspunkte schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Einladungen müssen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen und mündlich, telefonisch, durch Telefax oder mittels sonstiger elektronischer Medien, einladen; zwischen Einladung und Sitzungstag sollen stets mindestens drei Tage liegen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und wenigstens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich, wenn der Leiter der Sitzung dies für den Einzelfall vor Beginn der Beschlussfassung und unter Festlegung einer angemessenen Frist bestimmt, mündlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger elektronischer Medien, insbesondere per Telefon- oder

Videozuschaltung, abgeben; ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiergegen besteht nicht.

- (4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse kann auf Veranlassung des Vorsitzenden auch durch mündliche, telefonische, schriftliche sowie durch Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels oder einem kombinierten Verfahren, einschließlich Telefon- und Videokonferenzen, übermittelte Stimmabgabe erfolgen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; das gilt auch bei Wahlen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art und Reihenfolge der Beschlussfassung bestimmt der Vorsitzende.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen und aufzubewahren. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
- (7) Der Vorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben und entgegenzunehmen.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.
- (10) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung der Satzung betreffen.

§ 12 Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine feste Vergütung in Höhe von € 16.500,00; der Aufsichtsratsvorsitzende erhält eine jährliche, feste Vergütung in Höhe von € 49.500,00, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende in Höhe von € 24.500,00. Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrates erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates eine zusätzliche Vergütung:
 - a) Die zusätzliche Vergütung für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beträgt € 19.800,00 und für jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses € 6.600,00.
 - b) Die zusätzliche Vergütung für den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses beträgt € 7.425,00 und für jedes andere Mitglied des Nominierungsausschusses € 2.475,00.
 - c) Die zusätzliche Vergütung für den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses beträgt € 7.425,00 und für jedes andere Mitglied eines solchen Ausschusses € 2.475,00.

Ist ein Aufsichtsratsmitglied zur selben Zeit in mehreren Ausschüssen Mitglied oder Vorsitzender, so erhält es für jede Ausschusstätigkeit eine zusätzliche Vergütung.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehören oder deren (stellvertretenden) Vorsitz nicht während eines vollen Geschäftsjahres innegehabt haben, erhalten für jeden angefangenen Kalendermonat der entsprechenden Tätigkeit eine zeitanteilige Vergütung; dies setzt bei Ausschusstätigkeiten voraus, dass der Ausschuss im entsprechenden Zeitraum getagt hat.

- (2) Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten für die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen.
- (3) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.

VI. Die Hauptversammlung

§ 13 Ort der Hauptversammlung, Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt in der gesetzlich vorgesehenen Form.
- (3) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und ggf. die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (Ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
- (4) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG an Aktionäre, die es verlangen, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.
- (5) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 128 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute, die am 21. Tag vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.

§ 14 Teilnahme- und Stimmrecht in der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle in Textform in deutscher oder englischer Sprache innerhalb der gesetzlichen Frist anmelden.
- (2) Für die Berechtigung nach Absatz (1) reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich bestimmten Stichtag beziehen. Der Nachweis der Berechtigung ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.
- (3) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (4) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten sind in Textform oder, wenn dies zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist, auch in der dort festgelegten Form zu erteilen. Die Regelung über die Form von Vollmachten in diesem Absatz erstrecken sich nicht auf die Form der Erteilung von Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere von § 135 AktG erfasste Institute oder Personen.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren nach vorstehendem Satz 1 zu treffen, die mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht werden.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren nach vorstehendem Satz 1 zu treffen, die mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht werden.“

§ 15 Vorsitz in der Hauptversammlung, Beschlussfassung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein sonstiges, vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied („der Versammlungsleiter“).
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Er kann die Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild zulassen, wenn der Vorstand die Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild zugelassen und die Form der Übertragung in der Einladung bekannt gemacht hat. Die Form der Übertragung ist in der Einladung bekannt zu machen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Verhandlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festzusetzen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Mitglied des Aufsichtsrats die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung aus wichtigem Grund nicht möglich, so kann es auch im Wege der Bild- und Tonübertragung in beiden Richtungen teilnehmen.
- (5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, so genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
- (6) Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

VII. Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 16 Jahresabschluss und Entlastung

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen, über das Ergebnis der Prüfung den Bericht zu erstellen einschließlich der Erklärung des Aufsichtsrates, ob er den Jahresabschluss billigt oder nicht, und den Bericht dem Vorstand zuzuleiten.
- (3) Nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden hat. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers, die Verwendung des Bilanzgewinns sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 17 Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) Die Hauptversammlung beschließt nach Maßgabe des § 58 Abs. 4 AktG über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.
- (2) In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann für ausgegebene neue Aktien die Gewinnverteilung abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 des Aktiengesetzes festgesetzt werden.